



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Lettenbauer, Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.05.2021

Verbot des Schwangerschaftsabbruchs in Passauer Krankenhäusern

Am 27.06.1986 beschloss der Kreistag des Landkreises Passau, dass in den Kreiskrankenhäusern keine Schwangerschaftsabbrüche mehr durchgeführt werden dürfen, „mit Ausnahme der strengsten medizinischen Indikation“. Auch in der Stadt Passau gibt es faktisch eine ähnliche Situation bezüglich des städtischen Klinikums Passau, weil stets durch den Stadtrat abgelehnt worden ist, die notwendige Nachbehandlung nach § 13 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) zu gewährleisten.

Die gesetzliche Reform der §§ 218 ff Strafgesetzbuch (StGB) im Jahr 1995 sollte eigentlich dazu führen, dass Frauen, die unter bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen ihre Schwangerschaft abbrechen möchten, sich nicht in die Illegalität oder in die Hände nichtärztlicher Personen begeben müssen. In ganz Niederbayern gibt es jedoch aufgrund des Ärztemangels in diesem Bereich fast keine Möglichkeit, eine Schwangerschaft straffrei abzubrechen. Unabhängig von der jeweiligen politischen Einstellung zu diesem Thema, widerspricht das pauschale Verbot in den Passauer Krankenhäusern dem Zweck der Gesetzesänderung auf Bundesebene. Darüber hinaus wird in die Berufsfreiheit der Ärzteschaft eingegriffen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie beurteilt die Staatsregierung rechtlich und politisch das generelle Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen an den Krankenhäusern des Landkreises und der Stadt Passau? 2
2. Sind der Staatsregierung noch andere Kommunen bekannt, in denen solch ein Verbot besteht? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 17.06.2021

1. Wie beurteilt die Staatsregierung rechtlich und politisch das generelle Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen an den Krankenhäusern des Landkreises und der Stadt Passau?

Bei Krankenhäusern kommunaler Träger können Stadtrat bzw. Kreistag Entscheidungen hinsichtlich des dortigen Leistungsspektrums treffen. Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung oder nach kriminologischer Indikation (§ 218a Abs. 1, Abs. 3 und 4 StGB) stellen eine freiwillige Leistung dar, im Gegensatz zu einem Schwangerschaftsabbruch, der erforderlich ist, um die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung von der Schwangeren abzuwenden (medizinische Indikation). Im Landkreis Passau verengt sich durch die Entscheidung der kommunalen Gremien das Angebot an Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. In Bayern insgesamt ist jedoch nach Ansicht der Staatsregierung derzeit ein ausreichendes Angebot an stationären und ambulanten Einrichtungen vorhanden, womit dem an die Länder gerichteten Sicherstellungsauftrag des § 13 Abs. 2 SchKG entsprochen wird.

2. Sind der Staatsregierung noch andere Kommunen bekannt, in denen solch ein Verbot besteht?

Der Staatsregierung sind keine solchen Verbote in anderen Kommunen in Bayern bekannt.